



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)

NKR-Nummer 16/2022, Ministerium für Finanzen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	17.200 Stunden 79.400 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	10 Stunden 58 Euro

Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	242.810 Euro
<i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>242.810 Euro</i>
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1630 Euro
<i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>1630 Euro</i>

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	851.000 Euro

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Im Besoldungsbereich werden bestimmte Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neu strukturiert. Die kinderbezogenen Familienzuschläge werden erhöht. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestalimentation umgesetzt. Für Vorjahre enthält der Gesetzentwurf Nachzahlungsregelungen.

Im Bereich der Beihilfe werden die zumutbare Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) an das bis zum 31. Dezember 2021 geltende Niveau angepasst und Änderungen für konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen vorgenommen.

Im Besoldungsrecht sowie in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Mit dem Regelungsvorhaben werden die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Um auch die Folgekosten im kommunalen Bereich zu berücksichtigen, wurden die ermittelten Werte pauschal um 15 % erhöht (zusätzliche Anzahl von kommunalen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger), sofern keine konkreten Zahlen der kommunalen Einrichtungen vorlagen.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz (Artikel 4):

Die Änderung der zumutbaren Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) führt dazu, dass die betroffenen Personen ihre Krankenversicherungsverträge ändern und hierfür mit ihrer Krankenversicherung Kontakt aufnehmen müssen. Von der Änderung sind schätzungsweise 69.000 Personen betroffen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 14.950 Stunden. Unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 15 % für den kommunalen Bereich ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 17.200 Stunden.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Fall ca. 1 Euro Sachaufwand (Versand Schriftstück) anfällt. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 79.400 Euro (unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 15%).

Außerklinische Intensivpflege (Artikel 8):

Liegt der abgerechnete Stundensatz für die außerklinische Intensivpflege über dem im Beihilferecht als angemessen angesehenen Stundensatz, kann künftig unter bestimmten Voraussetzungen von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden. Es wird damit gerechnet, dass lediglich rund 10 Fälle von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Der Zeitaufwand beträgt jährlich pro Fall schätzungsweise rund eine Stunde. Insgesamt ist mit einem jährlichen Zeitaufwand von rund 10 Stunden zu rechnen. Zusätzlich entstehen Sachkosten für Schriftstücke und Porto von insgesamt schätzungsweise 50 Euro jährlich.

II.1.2 Wirtschaft

Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz (Artikel 4):

Die Änderung der zumutbaren Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) führt dazu, dass die Krankenversicherungen bei den betroffenen Versicherten die Daten ändern und eine neuen Versicherungsnachweis ausstellen müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Umstellung bei den Krankenversicherungen lediglich zu einem zeitlichen Aufwand von 4 Minuten pro Fall führt. Bei schätzungsweise 69.000 betroffenen Personen ergibt sich insgesamt ein einmaliger Aufwand von 4.600 Stunden. Bei Ansatz eines Stundenlohns von 30,90 Euro pro Stunde ergeben sich für die Wirtschaft Personalkosten in Höhe von einmalig 142.140 Euro. Berücksichtigt man zusätzlich 15 % Versicherungsnehmer aus dem kommunalen Bereich ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 163.460 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für den Versand des neuen Versicherungsnachweises in Höhe von 79.350 Euro (69.000 Euro x 1 Euro x 115%).

Häusliche Krankenpflege (Artikel 8)

Wird im Rahmen der häuslichen Krankenpflege eine Ersatzpflegekraft tätig, muss diese von einem Arzt oder einer Ärztin für geeignet erklärt werden. Die Anzahl der relevanten Fälle wird auf 60 pro Jahr geschätzt, der Zeitaufwand des Arztes oder der Ärztin auf ca. 14 Minuten. Bei Ansatz eines Stundenlohns von 59,10 Euro ergeben sich für die Wirtschaft jährliche Personalkosten in Höhe von 827 Euro.

Außerklinische Intensivpflege (Artikel 8)

Für die Anbieter außerklinischer Intensivpflege kann in Ausnahmefällen für zu erstellende Kostenvoranschlägen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Bei schätzungsweise 10 Fällen im Jahr mit je 5 Anfragen bei Anbietern außerklinischer Intensivpflege und einem geschätzten Aufwand von je 21 Minuten ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 18 Stunden. Bei einem Ansatz von 30 Euro Lohnkosten führt dies zu jährlichen Personalkosten von 540 Euro. Hinzu kommen Sachaufwand für den Versand in Höhe von 50 Euro.

Unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags für die kommunale Ebene ergibt sich im Zusammenhang mit Artikel 8 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1.630 Euro.

II.1.3. Verwaltung

Für die Berechnung der Personalkosten wurde die Lohnkostentabelle im aktuellen Leitfadens des Bundes zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben berücksichtigt.

Änderungen im Besoldungsbereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die folgenden Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 3.736 Stunden:

- Umsetzung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Überleitung der vorhandenen Beamtinnen/Beamte in die neuen Besoldungstabellen/Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen
- Anpassung aller notwendigen Dateien und hinterlegten Tabellen
- Anpassung Familienzuschlag
- Einrichtung neuer Zulagen
- Einrichtung neuer Besoldungsgruppen/Amtskennzahlen/Amtsbezeichnungen
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Differenzierung der Anwendung der alten oder neuen Besoldungstabelle zum Stichtag 1. Dezember 2022

Hierdurch entstehen einmalige Personalkosten (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) von rund 165.000 Euro. Bei einem pauschalen zusätzlichen Ansatz für den Aufwand bei den Kommunen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 190.000 Euro.

Änderungen im Versorgungsbereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die folgenden Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1.527 Stunden:

- Umsetzung der linearen Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Pflege der bisherigen Tabellen (Versorgung)
- Anpassung der Versorgungsauskunft, des Versorgungsrechners, der turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Hierdurch entstehen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung einmalige Personalkosten (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) von rund 64.700 Euro.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Umsetzung der geplanten Änderungen ein einmaliger Personalaufwand von rund 15.100 Euro (330 Lohnstunden im gehobenen und höheren Dienst).

Änderungen im Beihilfebereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weitere Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise 7.303 Stunden. Der Aufwand entsteht für Schulungen und im Wesentlichen durch die Abwicklung der Bemessungssatzänderung bei schätzungsweise 69.000 betroffenen Personen.

Hierdurch ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 253.200 Euro. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von 58.650 Euro für Porto und Versand.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weitere Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Personalaufwand von rund 72.000 Euro.

Nachzahlungsregelungen (kinderbezogene Familienzuschläge):

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die maschinelle Ermittlung der Nachzahlungsbeträge sowie durch die manuelle Ermittlung und Abarbeitung der offenen Fälle von betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 4 600 Stunden.

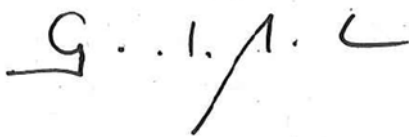
Hierdurch ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 171.340 Euro (1 600 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 3 000 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde). Bei einem pauschalen Ansatz von zusätzlich 15% für den Aufwand bei den Kommunen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 197.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen, da durch das Regelungsvorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu rechnen ist.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Er regt an, auf Seite 196 des Gesetzesentwurfs im ersten Absatz auf das Wort „schriftlich“ zu verzichten und lediglich die „Textform“ als einfachste Schirmform vorzusehen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg